

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR



Stefan Winheller

WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Europa-Allee 22
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

 twitter.com/Nonprofitrecht

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]
ISSN 2194-6833.

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) enthält wieder wichtige aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Steuererleichterungen für Hilfe nach Balkanhochwasser

Durch das Hochwasser auf dem Balkan sind viele Menschen in finanzielle Not geraten. Um die Opfer des Hochwassers zu unterstützen, hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 17. Juni 2014 eine Reihe von Steuererleichterungen gewährt. Sie gelten für alle Unterstützungsmaßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2014 durchgeführt werden.

Laut dem Schreiben des BMF ist § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) aus Billigkeitsgründen nicht anzuwenden, wenn ein Steuerpflichtiger seinem unmittelbar durch das Hochwasser geschädigten Geschäftspartner in Bosnien-Herzegowina, Kroatien oder Serbien Aufwendungen aus seinem Betriebsvermögen zuwendet. Diese Aufwendungen können daher vom Steuerpflichtigen in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Auch sonstige Zuwendungen von Wirtschaftsgütern oder betrieblichen Nutzungen und Leistungen, die eigentlich nicht die Voraussetzungen des Betriebsausgabenabzugs verwirklichen, sind aus Billigkeitserwägungen als Betriebsausgaben zu behandeln. Nur für Geld ist diese Billigkeitsregelung nicht anwendbar.

Zudem sind Unterstützungsmaßnahmen des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern, die in der betroffenen Region arbeiten, bis zu einem jährlichen Betrag von 600,- Euro steuerfrei. Darüber hinaus können sie steuerfrei sein, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt, wovon bei den vom Hochwasser betroffenen Menschen im Allgemeinen ausgegangen werden kann.

Daneben eröffnet das BMF – wie bei vergangenen Hochwasserkatastrophen auch – die Möglichkeit der Arbeitslohnspende. Sie ist in zwei Konstellationen möglich: Eine Möglichkeit ist, dass der Arbeitnehmer auf einen Teil seines Lohns zugunsten seines Arbeitgebers verzichtet, welcher dann eine Beihilfe an seine betroffenen Arbeitnehmer aus der Hochwasserregion leisten kann. Eine zweite Möglichkeit besteht darin, dass der Arbeitnehmer auf einen Teil seines Lohns verzichtet, um den Arbeitgeber damit bei einer Spende zugunsten einer Hilfsorganisation zu unterstützen. Die Lohnanteile, auf die der Arbeitnehmer verzichtet, bleiben jeweils steuerfrei.

Auch das Gebot der satzungsmäßigen Mittelverwendung des § 55 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) wird durch das BMF-Schreiben vorübergehend gelockert. Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Organisation, die zum Beispiel nach ihrer Satzung keine mildtätigen Zwecke fördert oder ihre Aktivitäten nur regional entfaltet, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion zugunsten von Hochwasseropfern erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck verwendet. Die Organisation muss allerdings entsprechende Zuwendungsbestätigungen mit Hinweis auf die Sonderaktion ausstellen und das Geld dann an eine Organisation weiterleiten, die auch tatsächlich mildtätige Zwecke verfolgt. Alternativ können die Spenden an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle weitergeleitet werden.

HINWEIS: Für Spenden an die Hochwasseropfer gilt ein vereinfachter Spendennachweis, z.B. ein Buchungsbeleg, ein Kontoauszug oder auch ein Ausdruck des PayPal-Kontos (vgl. auch NPR 2013, 34, 72). Im Gegensatz zu Lohnspendenregelungen in anderen Staaten, können deutsche Arbeitnehmer allerdings nicht frei entscheiden, was mit ihrem gespendeten Lohn passieren soll (vgl. *NPR 2013, 43 f.*).



BMF, Schreiben v. 17.06.2014 – Az. IV C 4 – S 2223/07/0015:011

Gemeinnützige Altkleidersammlung: selber sammeln oder sammeln lassen?

Schaltet eine Stiftung ein gewerbliches Unternehmen für eine Altkleidersammlung ein, so gilt die Sammlung nicht mehr als gemeinnützig. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Ansbach am 26. März 2014 entschieden.

Altkleidersammlungen sind ein lukratives Geschäft. Dem Fall des VG Ansbach zufolge verdienen Sammler rund 400 Euro pro Tonne. Wenig Geld für sehr viel Stoff? Nicht,

wenn man sich die Mengen vor Augen führt, die jährlich zusammenkommen: Allein in dem kleinen Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen in der Region Nürnberg fielen im Streitjahr rund 800 Tonnen an – und das bei gerade einmal rund 92.000 Einwohnern. Auf die von öffentlich-rechtlichen Trägern durchgeführten Sammlungen entfielen dabei lediglich 82 Tonnen. Demgegenüber hatten private Sammler rund 711 Tonnen einsammeln können. Die alten Kleider werden anschließend an Recyclingunternehmen verkauft, wo sie entweder zu Putzlappen, Badematten und Dämmmaterial verarbeitet oder ins Ausland exportiert werden. Nur ein geringer Prozentsatz landet tatsächlich im Müll.

In dem vom VG Ansbach entschiedenen Fall ging es um eine Altkleidersammlung, die von einem privaten Unternehmen durchgeführt wurde. Streit herrschte darüber, ob der Landkreis dem privaten Unternehmen Befristungen und Auflagen für gewerbliche Sammlungen nach dem Kreislauf-Wirtschaftsgesetz (KrWG) machen durfte. Das Unternehmen sammelte nämlich im Namen einer gemeinnützigen Stiftung. An jeder Tonne verdiente die Stiftung zehn Euro, die das Unternehmen der Stiftung für das Recht bezahlte, das Logo und den Namen der Stiftung im Rahmen der Sammlungen verwenden zu dürfen. Nach Auffassung des privaten Unternehmens handelte es sich daher um eine gemeinnützige Sammlung. Der Landkreis vertrat allerdings die Ansicht, dass die Stiftung nicht die Trägerin der Sammlung gewesen sei. Den eigentlichen Gewinn habe das Privatunternehmen nämlich für sich eingestrichen, weshalb es sich um eine gewerbliche Sammlung handele.

Auch das VG Ansbach stufte die Sammlung als gewerblich ein: Einnahmen aus gemeinnützigen Sammlungen werden, so das Gericht, ausschließlich für nach dem Gesetz steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke verwendet. Eine gewerbliche Sammlung liegt, laut Urteil, hingegen immer dann vor, wenn das gewerbliche Unternehmen die Gewinne aus den Sammlungen nicht vollständig an eine steuerbegünstigte Körperschaft abgibt, sondern für sich selbst verwendet.

HINWEIS: Das VG Ansbach weist in seinem Urteil zwar darauf hin, dass die Stiftung nicht daran gehindert sei, selbst eine Altkleidersammlung durchzuführen – was allerdings einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen würde. Alternativ könne sich die Stiftung, so das Gericht, auch eines privaten Sammlungsunternehmens bedienen. Dann müsste aber das Unternehmen als Hilfsperson der Stiftung in Erscheinung treten und sämtlichen Gewinn der Stiftung überlassen – mit gewerblichen Anbietern lässt sich solch eine Vereinbarung in der Regel nicht treffen. Üblich sind daher in der Tat Vereinbarungen, wie sie auch dem Urteil des VG Ansbach zugrunde lagen: Die gemeinnützige Einrichtung gewährt dem Gewerbetreibenden das Recht, im Rahmen der Sammlung das Logo und den Namen der Einrichtung zu verwenden. Die damit erzielten Einnahmen sind vermögensverwaltender Art und daher ertragssteuerfrei.

Damit der gute Ruf der Einrichtung keinen Schaden nimmt, bedarf die gemeinnützige Organisation in jedem Fall einer tragfähigen Strategie, wie sie sich in Bezug auf Altkleidersammlungen positionieren will: Unter den Kleidersammlern gibt es viele schwarze Schafe. Vielen Menschen ist außerdem nicht bewusst, dass Altkleider in der Regel nicht kostenlos an Bedürftige abgegeben werden, sondern gewinnträchtig in Dritte-Welt-Länder exportiert

werden. Eine mit einem unseriösen Anbieter eingegangene und vermeintlich lukrative Kooperation kann so schnell in ein teures Imageproblem umschlagen.



VG Ansbach, Urteil v. 26.03.2014 – Az. AN 11K 13.01604

Unterliegen gemeinnützige Einrichtungen der europäischen Tierseuchenschutzverordnung?

Die Tiervermittlung gegen Entgelt ist zwar dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einer gemeinnützigen Körperschaft zuzuordnen (NPR 11/2011, 2). Die Tiervermittlung darf deshalb nicht zum Hauptzweck der gemeinnützigen Einrichtung werden – sonst droht der Verlust der Gemeinnützigkeit. Fraglich ist aber, ob die steuerliche Qualifizierung als wirtschaftliche Tätigkeit auch zur Anwendung der europäischen Tierseuchenschutzverordnung führt. Ausweislich ihres Wortlauts ist diese nämlich nur anwendbar, wenn der Transport von Tieren in Verbindung mit einer „wirtschaftlichen Tätigkeit“ durchgeführt wird. Ist die Verordnung also auch auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einer gemeinnützigen Einrichtung anwendbar? Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ist sich nicht sicher und hat deshalb die Frage mit Beschluss vom 9. April 2014 dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorgelegt.

Im zu entscheidenden Fall ging es darum, ob ein gemeinnütziger Verein, der Hunde aus Ungarn nach Deutschland

bringt und sie dort gegen Entgelt vermittelt, Meldepflichten nach der europäischen Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung nachkommen muss. Es war mithin die Frage zu beantworten, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit, die die Anwendbarkeit der Verordnung zur Folge hat, schon dadurch ausgeschlossen ist, dass die Einrichtung allgemein gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Die Vorinstanz hatte eine wirtschaftliche Tätigkeit bejaht. Es genüge, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Der Begriff sei insofern nicht anders als im Beihilfenrecht auszulegen. Der Verein bringe Hunde nach Deutschland und vermittelte sie dann gegen Entgelt. Er konkurriere dadurch mit anderen Tierschutzorganisationen, Händlern und Züchtern – ein klares Zeichen für seine wirtschaftliche Betätigung. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht komme es nicht an.

Das BVerwG legte die Frage lieber dem EuGH vor. Nach Ansicht des BVerwG könne das Kriterium der wirtschaftlichen Tätigkeit nämlich einerseits so auszulegen sein, dass damit nur Geschäfte angesprochen seien, die nicht von ideellen Motiven getragen werden. Andererseits dürfte für die Belange des Tierseuchenschutzes der Umfang des Handels von wesentlicher Bedeutung sein, weniger hingegen die mit ihm verfolgten Zwecke. Dann sei eine wirtschaftliche Tätigkeit aber nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass der Kläger allgemein gemeinnützige Zwecke verfolge, so das BVerwG.



BVerwG, Beschluss v. 09.04.2014 – Az. 3 C 2/12

STIFTUNGSRECHT

Eine Stiftung ist kein Vertrag zugunsten Dritter

Familienstiftungen eignen sich bestens, um den Willen des Erblassers über Generationen hinweg zu bewahren und um gleichzeitig die Familie materiell zu versorgen. Der Versorgungscharakter ähnelt dabei einem Vertrag zugunsten Dritter, durch welchen eine Person einen Anspruch aus einem Vertrag erhält, an dessen Vertragsschluss sie gar nicht beteiligt war. Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hat mit Urteil vom 2. April 2014 allerdings klargestellt, dass es sich bei Familienstiftungen nicht um einen solchen Vertrag zugunsten Dritter handelt.

Im entschiedenen Fall hatte das Finanzamt in der (liechtensteinischen) Familienstiftung einen Vertrag zugunsten Dritter i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) gesehen und damit einen steuerpflichtigen Erwerb von Todes wegen angenommen, nachdem der Erstbegünstigte verstorben und ein Zweitbegünstigter an dessen Stelle getreten war.

Dem widersprach das FG Düsseldorf: Die Norm sei auf eine Familienstiftung gar nicht anwendbar. Bei einer Stiftung läge schon kein Vertrag vor. Ein Vertrag setze als zweiseitiges Rechtsgeschäft zwei übereinstimmende Willenserklärungen in Form von Angebot und Annahme

voraus. Der Errichtung einer Familienstiftung liege aber das Stiftungsgeschäft zugrunde: Dieses sei nur ein einseitiges Rechtsgeschäft, d.h. eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung. Nichts anderes gelte auch für ein später verfasstes Beistatut, in dem eine Zweitbegünstigung geregelt worden war. Das Beistatut sei lediglich als Ergänzung zum einseitigen Rechtsgeschäft der Stiftungserrichtung verfasst worden, urteilte das FG Düsseldorf.

Auch die weitere Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG sah das FG Düsseldorf als nicht gegeben an. Danach hätten im Verhältnis zwischen Erstbegünstigtem und Zweitbegünstigtem alle subjektiven und objektiven

Merkmale einer freigiebigen Zuwendung vorliegen müssen. Das sei hier aber nicht der Fall, denn aus der Systematik der Stiftungsbesteuerung im ErbStG ergebe sich, dass erbschaftsteuerlich kein Anspruch des Erstbegünstigten gegenüber der Stiftung auf den Zweitbegünstigten übergehe und der Besteuerung zugrunde gelegt werden könne. Bei Errichtung einer Stiftung gehe vielmehr erbschaft- und schenkungsteuerrechtlich Vermögen auf die Stiftung als selbständigen Rechtsträger über. Dabei gehe der Gesetzgeber davon aus, dass dieses Vermögen in der Stiftung ggf. über Generationen hinweg gebunden bleibt. Das Vermögen könne so über mehrere Generationen hinweg vererbt werden, ohne dass Erbschaftsteuer gezahlt werden müsse.

Um das in der Familienstiftung gebundene Vermögen aber einmal pro Generationswechsel zu besteuern, hat der Gesetzgeber mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG den Tatbestand einer Ersatzerbschaftsteuer geschaffen: Danach muss alle dreißig Jahre das Vermögen der Stiftung der Erbschaftsteuer unterworfen werden; gerechnet wird ab dem Zeitpunkt des ersten Übergangs des Vermögens auf die Stiftung. Nach Ansicht des FG Düsseldorf hätte es dieser Regelung nicht bedurft, wenn die gerade familienstiftungstypische Regelung einer Zweitbegünstigung nach dem Tod des Erstbegünstigten unter den Erwerb von Todes wegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. ErbStG fallen würde.

Dass es sich in dem zu entscheidenden Fall um eine liechtensteinische Stiftung handelte, ändere nichts am Ergebnis: Eine liechtensteinische Stiftung sei in ihrer Funktion und Ausgestaltung einer deutschen Stiftung vergleichbar, urteilte das FG Düsseldorf, selbst wenn sie als eine ausländische Familienstiftung nicht der Erbersatzsteuer unterliegt.

HINWEIS: Die Familienstiftung zählt zu den nicht-gemeinnützigen Stiftungen. Mit ihrer Hilfe lässt sich nicht nur die private Vermögensnachfolge, sondern auch die Unternehmensnachfolge regeln. Mit Stiftungsgestaltungen lässt sich der Bestand des Familienunternehmens langfristig sichern. Gleichzeitig können Familienangehörige – beispielsweise durch regelmäßige Ausschüttungen – versorgt werden, ohne dass sie über das Stiftungsvermögen selbst verfügen können. Neben der Erbersatzsteuer unterliegen Familienstiftungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer, sofern die Familienstiftung ein Gewerbe betreibt. Verwaltet sie nur Vermögen, bleibt es bei der 15%igen Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag).



FG Düsseldorf, Urteil vom 02.04.2014 – Az. 4 K 3718/12 Erb

Errichtung einer nicht rechtsfähigen Stiftung durch Testament

Enthält ein Testament die Auflage, dass mit dem Vermögen eine nicht rechtsfähige Stiftung errichtet werden soll, reicht es, wenn der Zweck der Stiftung exakt genug bestimmt ist. Die Auswahl des Stiftungsträgers und die inhaltliche Abfassung der Stiftungssatzung kann dann auch durch eine im Testament bestimmte

Person vorgenommen werden. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) München mit Beschluss vom 28. Mai 2014 entschieden.

In dem Fall hatte die Erblasserin ihre Schwester zur Alleinerbin eingesetzt und gleichzeitig die Auflage gemacht, dass diese das Vermögen in eine von ihr zu errichtende nicht rechtsfähige steuerbefreite Stiftung einzubringen habe und hierfür einen geeigneten Stiftungsträger aussuchen müsse. Der Stiftungsträger sei dann zu verpflichten, die Stiftung auf Dauer getrennt von seinem Vermögen zu verwalten. Als Stiftungszweck sah die Erblasserin die Förderung des akademischen und nicht-akademischen Nachwuchses in technischen Berufen vor, insbesondere durch die Auslobung von Preisen oder die Förderung berufsbildender Einrichtungen. Daneben verfügte die Erblasserin, dass eine Testamentsvollstreckerin über die Einhaltung der testamentarischen Auflagen wachen und diese erfüllen sollte.

Die Schwester der Verstorbenen war der Auffassung, dass die Auflage, eine nicht rechtsfähige steuerbefreite Stiftung zu gründen, zu unbestimmt und damit die ganze Testamentsvollstreckungsanordnung unwirksam sei. Diese Ansicht teilte das OLG München aber nicht. Die Auflagen, die die Erblasserin in ihrem Testament gemacht habe, seien hinreichend bestimmt: Sie seien inhaltlich so gefasst, dass sowohl für die Alleinerbin als auch für die Testamentsvollstreckerin erkennbar sei, welche Verpflichtungen sie hinsichtlich des Nachlasses trafen, urteilte das Gericht.

Zwar sei es dem Erblasser prinzipiell verboten, die Bestimmung des Auflagenbegünstigten oder den Gegenstand der Auflage an einen Dritten zu delegieren. Wird jedoch eine Zweckauflage gemäß § 2193 BGB angeordnet, so gelte dieses Prinzip nicht. Der Paragraph regelt nämlich in Absatz 1 eindeutig, dass – sofern der Zweck einer Auflage bestimmt ist – der Erblasser die Bestimmung der Person, an welche die Leistung erfolgen soll, einem Dritten überlassen kann. Die von der Erblasserin getroffenen Anordnungen in Bezug auf den Stiftungszweck und den auszuwählenden Stiftungsträger erfüllten nach Auffassung des OLG München die Anforderungen des § 2193 BGB.

HINWEIS: Im Gegensatz zu einer selbständigen Stiftung fehlt der nicht rechtsfähigen (unselbständigen) Stiftung die Rechtsfähigkeit. Um rechtswirksam handeln zu können, benötigt eine unselbständige Stiftung deshalb einen Stiftungsträger, in dessen Eigentum das Stiftungsvermögen übergeht und der die Stiftung verwaltet. Anders als bei der rechtsfähigen Stiftung erfolgt die Übertragung des Vermögens also nicht auf die Stiftung selbst. Das Rechtsverhältnis des Stiftungsträgers gegenüber dem Stifter regelt sich dabei nach dem Schuld- und Erbrecht. Im Gegensatz zur rechtsfähigen Stiftung entsteht die unselbständige Stiftung unter Lebenden deshalb nicht durch ein einseitiges Rechtsgeschäft (Stiftungsgeschäft) und eine staatliche Anerkennung, wie es § 80 Abs. 1 BGB vorsieht. Vielmehr wird bei der unselbständigen Stiftung ein schuldrechtlicher Vertrag zwischen Stifter und Stiftungsträger geschlossen. Der Stiftungsträger wird Eigentümer des Vermögens (die nicht rechtsfähige Stiftung selbst kann mangels Rechtsfähigkeit nicht Eigentümerin werden). Im Innenverhältnis ist er aufgrund der schuldrechtlichen Vereinbarung mit dem Stifter jedoch dazu verpflichtet, das eingebrachte Vermö-

gen nur nach Maßgabe der Satzung und der Vereinbarung zu verwalten und zu verwenden.



OLG München, Beschluss vom 28.05.2014 – Az. 31 Wx 144/13

VEREINSRECHT

Keine Einladung zur Mitgliederversammlung mit „Infopost“!

Beschlüsse und Wahlen von Mitgliederversammlungen eines Vereins können unwirksam sein, wenn die Mitgliederversammlung nicht entsprechend den Vorgaben der Vereinssatzung einberufen wurde. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm in seinem Urteil vom 18. Dezember 2013 erneut klargestellt.

In dem entschiedenen Fall wurden die Mitglieder eines deutschlandweit agierenden Vereins durch einen E-Mail-Newsletter darüber informiert, dass die ordentliche Mitgliederversammlung in diesem Jahr in Köln stattfinden soll. Uhrzeit, Datum und genaue Adresse wurden mitgeteilt. Einige Wochen später wurde dieselbe Einladung noch einmal mittels Infopost der Deutschen Post an die Mitglieder verschickt, wobei der Versammlungsbeginn in dieser Einladung um eineinhalb Stunden nach vorne verschoben worden war. Die Mitgliederversammlung fand dann zu der früheren Uhrzeit statt: Diverse Wahlen wurden abgehalten und zahlreiche Beschlüsse – insbesondere auch satzungserändernde Beschlüsse – wurden gefasst.

Im Anschluss wurden die Wahlen und Beschlüsse von einem Vereinsmitglied als unwirksam beanstandet. Insbesondere wurde bemängelt, dass schon die Einladung zur Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß erfolgt sei, da sie nicht – wie es die Vereinssatzung vorsieht – im Vereinsmagazin veröffentlicht worden war. Dem schloss sich das OLG Hamm an: Beschlüsse einer Mitgliederversammlung seien nichtig, wenn sie gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes oder gegen die Vereinssatzung verstoßen. Nach der Satzung hätte die Einladung in der Mitgliederzeitschrift veröffentlicht werden müssen, was aber nicht geschehen sei. Zwar hätte noch die Überlegung angestellt werden können, ob der Einberufungsmangel unerheblich ist. Dafür hätte der Verein aber nachweisen müssen, dass der Beschluss auch ohne den Verstoß in gleicher Weise zustande gekommen wäre. Das habe der Verein nicht getan. Da lediglich 175 von den ca. 11.000 Mitgliedern an der Versammlung teilnahmen, könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Grund für ihr Fehlen darin lag, dass sie nicht ordnungsgemäß geladen wurden und gar nichts von der Mitgliederversammlung wussten. Das Recht zur Teilnahme gehöre aber zu den existentiellen Mitgliedschaftsrechten. Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung diene nicht nur dem Interesse des einzelnen Mitglieds, sondern dem Interesse sämtlicher Mitglieder an einer ordnungsgemäßen Willensbildung. Deshalb seien alle Wahlen und Beschlüsse, die aufgrund einer satzungswidrig einberufenen Mitgliederversammlung getroffen wurden, für nichtig zu erklären.

Beanstandet wurde auch, dass man auf der Infopost der Deutschen Post gar keinen Absender habe erkennen können, weshalb viele Mitglieder die Einladung gar nicht zur Kenntnis genommen hätten. Sie seien davon ausge-

gangen, dass es sich bei der Infopost um Werbung handele. Hierzu führte das OLG Hamm aus, dass eine Einladung per Post zwar eigentlich besser sei, als eine Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift, da bei einer solchen Veröffentlichung das Vereinsmitglied die Einladung erst in der Zeitung ausfindig machen müsse. Bei einer Postsendung halte das Mitglied die Einladung demgegenüber unmittelbar in den Händen. Allerdings hielt das OLG Hamm es im vorliegenden Fall für unzureichend, dass die Einladung mit der Infopost kam. Es sei bekannt, dass hiermit häufig Werbesendungen verschickt würden. Da kein Absender erkennbar war, könne den Mitgliedern kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie die Infopost ungesehen wegwarfen.

HINWEIS: Eine Einladung zur Mitgliederversammlung kann übrigens auch per E-Mail erfolgen. Dies muss die Satzung dann aber ausdrücklich vorsehen. Hierfür soll es ausreichend sein, wenn die Satzung die Schriftform vorsieht – so sieht es jedenfalls das OLG Hamburg (NPR 2013, 85). Im vorliegenden Fall konnte das allerdings deshalb nicht helfen, weil die Satzung zwingend eine Einladung durch Veröffentlichung im Vereinsmagazin vorsah.



OLG Hamm, Urteil vom 18.12.2013 – Az. 8 U 20/13

Auflösung und Liquidation eines vermögenslosen Vereins

Keiner engagiert sich mehr, der Verein existiert nur noch auf dem Papier – deutliche Indizien, dass über die Auflösung des Vereins nachzudenken ist. Doch wie funktioniert das eigentlich, wenn überhaupt kein Vermögen mehr vorhanden ist? Das OLG Düsseldorf hat sich dieser Frage in seinem Beschluss vom 21.08.2013 angenommen.

Grundsätzlich richtet sich die Auflösung auch in diesem Fall zunächst nach der Satzung. Diese kann bestimmen, mit wie vielen Stimmen der Verein aufgelöst werden kann. Wenn die Satzung dazu schweigt, gilt die gesetzliche Regelung: Gemäß § 41 BGB muss die Auflösung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Ist ein solcher Beschluss ergangen, hört zwar das Vereinsleben auf. Der

Verein existiert aber als Liquidationsverein fort und hat von nun an den Zweck, alle Vermögensangelegenheiten abzuwickeln. Dazu kann die Satzung Regelungen treffen, wer das Vereinsvermögen bekommt. In dem Fall vor dem OLG Düsseldorf hatte der Verein beispielsweise bestimmt, dass das Vereinsvermögen entweder an den Landesfischereiverband oder an die örtliche Gemeinde für gemeinnützige Zwecke fließen sollte. Ist nichts geregelt, fällt das Vermögen an den Fiskus.

Die Liquidation des Vereins ist in den §§ 47 – 53 und §§ 74 ff. BGB geregelt. Danach müssen Liquidatoren bestellt werden. Üblicherweise bestimmt die Satzung, dass die Vorstandmitglieder auch die Liquidatoren sein sollen. Es können jedoch auch andere Personen vorgesehen sein. Die Liquidatoren müssen zunächst beim Vereinsregister als Liquidatoren eingetragen werden und eine notariell beglaubigte Erklärung einreichen, dass der Verein aufgelöst wird. Dann kommt ihnen die Aufgabe zu, die laufenden Geschäfte zu beenden, noch offene Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen zu versilbern und die Forderungen der Gläubiger zu begleichen. Daneben muss öffentlich bekannt gemacht werden, dass sich der Verein in Auflösung befindet. Ist in der Satzung nicht geregelt,

in welchem Blatt die Auflösung des Vereins bekannt gegeben wird, muss im Zweifel im Amtsblatt veröffentlicht werden. Ist die Liquidation beendet, müssen die Liquidatoren, mit einer weiteren notariell beglaubigten Erklärung beim Vereinsregister die Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister beantragen.

Das OLG Düsseldorf hat allerdings geurteilt, dass Voraussetzung für eine Liquidation sei, dass der Verein überhaupt Vermögen habe. Anderenfalls könne auch nichts liquidiert werden. Handelt es sich also um einen vermögenslosen Verein, hört dieser nach Auffassung des OLG Düsseldorf mit dem Auflösungsbeschluss einfach auf zu existieren – ohne dass die Liquidation durchgeführt werden muss. Allerdings stellt das Gericht klar, dass trotzdem Liquidatoren bestellt und angemeldet werden müssen. Durch die Eintragung der Liquidatoren und ihrer Vertretungsmacht soll für jeden ersichtlich sein, wer die Haftung übernimmt. Dem OLG Düsseldorf zufolge soll die Anmeldung der Liquidatoren dann mit dem Zusatz versehen werden, dass es an einem verteilungsfähigen Vermögen fehle.



OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.08. 2013 – Az. I-3 Wx 165/12

Folgende Artikel finden Sie in der Ausgabe 04/2014 der Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen (ZStV):

DIE UNBERECHTIGTE VERWEIGERUNG DER AUFNAHME IN EINEN WIRTSCHAFTSVERBAND AUS KARTELL-RECHTLICHER, LAUTERKEITSRECHTLICHER UND BÜRGERLICHRECHTLICHER SICHT

- Christian Alexander, Jena

Die Mitgliedschaft in einem Wirtschaftsverband ist für Unternehmer oft von zentraler Bedeutung. Wird einem Bewerber die begehrte Verbandsmitgliedschaft verweigert, stellt sich die Frage, ob und was der Betroffene hiergegen unternehmen kann. Der folgende Beitrag gibt einen praxisorientierten Überblick, wann von einer unberechtigten Verweigerung der Aufnahme auszugehen ist und welche Schutzmechanismen in einem solchen Fall eingreifen können. Neben dem Kartellrecht werden dabei das Lauterkeitsrecht und das Bürgerliche Recht einbezogen.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM VERHÄLTNIS DES VEREINSRECHTS ZUM STAATLICHEN RECHT

- Carsten Morgenroth, Jena

Das sportbezogene Recht besteht seit jeher aus Regelungen der Sportverbände und staatlichen Normen. Das Verhältnis dieser beiden Teilrechtsgebiete zueinander wird wegen der zunehmenden Bedeutung des Sports für Wirtschaft und Gesellschaft immer wichtiger, bleibt aber – auch wegen der Eigendynamik der beiden Teile – spannend. Dieser Beitrag beleuchtet dieses Spannungsverhältnis an Hand aktuell diskutierter Fragen und gibt gedankliche Impulse zu deren weiterer Annäherung.

DIE EINWERBUNG VON FÖRDERDARLEHEN ALS BANKGESCHÄFT

- Joachim Garbe-Emden, Berlin

Bei der Einwerbung von Spenden steht der Spendenwillige nicht selten vor dem Problem, dass er über Mittel verfügt, die er gerne spenden möchte, vor dem Hintergrund nicht auszuschließenden Pflegebedarfs im Alter sich aber eine Rückforderung vorbehalten möchte. Dem kommt das Modell des Förder- oder Stiftungsdarlehens entgegen, bei dem der Spender dem gemeinnützigen Träger das Geld nur darlehensweise zur Verfügung stellt, mitunter verbunden mit dem Zusatz, dass er auf eine Rückforderung im Todesfalle verzichtet. Für den einwerbenden Träger bedeutet dies, dass er für die Rückzahlung Vorsorge treffen muss, was regelmäßig dadurch geschieht, dass er die Mittel verzinslich anlegt und nur von den Kapitalerträgen profitiert. Die Form des Förder- oder Stiftungsdarlehens hat sich in den vergangenen Jahren etabliert und wird von einer Vielzahl von Trägern angeboten. Dabei wird übersehen, dass die Entgegennahme der Darlehen schon ab einem relativ geringen Umfang ein genehmigungspflichtiges Einlagengeschäft im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen darstellt. In dem nachfolgenden Beitrag wird dargestellt, wann die Annahme solcher Darlehen dem Kreditwesengesetz unterfällt und welche Rechtsfolgen dies hat. Weiter werden Lösungswege vorgestellt, um das beliebte Instrument des Fundraising zu erhalten.

ALTERSVERSORGUNG VON ORDENSMITGLIEDERN AUS STEUERRECHTLICHER SICHT

- Simone Scheffer, Münster

Ordensgemeinschaften sind in der Regel körperschaftlich als eingetragener Verein oder als Stiftung organisiert und als steuerbegünstigt anerkannt. Sie sind verpflichtet, für ihre Mitglieder, sog. Professen, eine Altersversorgung aufzubauen. Die Altersversorgung von Mitgliedern von Ordensgemeinschaften wird in der Literatur kaum thematisiert. Dieser Beitrag beschäftigt sich mit den Rechtsgrundlagen für den Aufbau einer Altersversorgung und stellt die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansammlung und Verwendung von Mitteln für die Altersversorgung dar.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

WEBINAR: ALTERNATIVEN ZUM E.V.

Viele Kitas, Schulen und andere Einrichtungen werden in der Rechtsform des e.V. geführt. Zunehmend verweigern Registergerichte jedoch die Anerkennung als Idealverein und somit die Eintragung in das Vereinsregister. Häufig lautet die Begründung, dass der Betrieb der jeweiligen Einrichtung eine wirtschaftliche Tätigkeit darstelle. Rechtsanwältin **Anka Hakert** wird am **10.09.2014** um **11:00 Uhr** im **kostenlosen Webinar "Alternativen zum e.V."** auf diese Problematik eingehen. Dabei wird dargestellt, welche Umwandlungen möglich sind und welche anderen Rechtsformen infrage kommen.

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)

STIFTUNGSLEHRGANG DES ABBE-INSTITUTS FÜR STIFTUNGSWESEN

Nach dem erfolgreichen Start im Jahr 2012 bietet das Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität **Jena** vom **16. bis 20. September 2014** erneut den zertifizierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Der Lehrgang ist für am Stiftungsrecht und der Stiftungsarbeit interessierte Berater, Bank- oder Stiftungsmitarbeiter ebenso wie Privatpersonen konzipiert. **Rechtsanwalt Stefan Winheller** vermittelt den Teilnehmern auf bewährte Weise die Grundzüge des Stiftungssteuerrechts. Die Schwerpunkte dieses Seminarblocks sind die Besonderheiten der Besteuerung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Stiftungen, die steuerlichen Pflichten der steuerbegünstigten Stiftungen und das Thema Spendenabzug.

[Weitere Informationen und Kontakt](#)

TAGUNG: 7. FORUM VEREINS- UND VERBANDSRECHT

Auch die Kanzlei WINHELLER ist beim mittlerweile siebenten Forum für Vereins- und Verbandsrecht am **24.9.2014** in **Köln** wieder mit dabei. **Rechtsanwalt Stefan Winheller** wird die zweitägig Tagung gemeinsam mit Dr. Ulrich Segna von der Goethe-Universität Frankfurt eröffnen. Im Beitrag "**Kitas, Sozialverbände und der ADAC: Rechtsformverfehlung wegen wirtschaftlicher Aktivitäten?**" wird u.a. über die aktuelle Entwicklung in der Rechtssprechung und mögliche Vereinsformen diskutiert.

Im Expertenpanel "**Großvereine auf dem Prüfstand: Wo verlaufen die Grenzen der wirtschaftlichen Betätigung**" wird Stefan Winheller gemeinsam mit anderen Spezialisten die Frage klären, inwiefern Vereine wie der ADAC wirtschaftliche Tätigkeiten in den Vordergrund stellen dürfen. Die Tagung richtet sich an Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Justiziere und andere Führungskräfte und Mitglieder aus Verbänden und Vereinen. Die Veranstaltung ist auch für Nicht-Juristen interessant.

[Weitere Informationen](#)

IHK-SEMINAR: ARBEITSVERTRÄGE - EINE EINFÜHRUNG

Rechtsanwältin Patterson-Baysal vermittelt Teilnehmern dieses Abendseminars Grundlagen des Arbeitsrechts, insbesondere von Arbeitsverträgen. Die Veranstaltung findet an zwei aufeinanderfolgenden Abenden vom **29. – 30.9.2014**, jeweils von 17.30 bis 20.45 Uhr in **Frankfurt am Main** statt.

[Weitere Informationen](#)

INFORMATIONSVORANSTALTUNG HAUS & GRUND FRANKFURT: "IMMOBILIEN UND STEUERN"

Im Vortrag von **Rechtsanwalt Stefan Winheller** am **01.10.2014** zum Thema "Immobilien und Steuern: Vermögensnachfolge mit Stiftungen und Familiengesellschaften" erfahren Eigentümer von Immobilien, welche Möglichkeiten der Vermögensnachfolge sie haben und wo jeweils die steuerlichen Vor- und Nachteile liegen.

Die Informationsveranstaltung wird von der Eigentümerschutz-Gemeinschaft **Haus & Grund Frankfurt e.V.** durchgeführt. Mitglieder sowie Gäste sind herzlich willkommen. Bitte melden Sie sich direkt über Haus & Grund zur Veranstaltung an: per E-Mail an willkommen@haus-grund.org oder telefonisch unter **069 / 9592910** (Referenz: V-Nr. 1014).

[Weitere Informationen zur Veranstaltung](#)

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

SEMINAR „FUNDRAISING KOMPAKT – WICHTIGE BAUSTEINE FÜR EINE ERFOLGREICHE MITTELBESCHAFFUNG“

Am **1. September 2014** veranstaltet das Kommunale Bildungswerk e.V. in **Berlin** ein Seminar zum Thema „Fundraising kompakt – wichtige Bausteine für eine erfolgreiche Mittelbeschaffung“. Das Seminar bietet eine generelle Einführung in die Thematik und sensibilisiert, Fundraising auch als strategische Aufgabe zu betrachten. Es vermittelt den Teilnehmern, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit Fundraising greifen kann und worauf geachtet werden muss, um erfolgreich zu sein und Freude an dieser Tätigkeit zu haben. Zur Zielgruppe des Seminars gehören leitungsverantwortliche und verantwortliche Mitarbeiter (haupt- oder ehrenamtlich) der öffentlichen Verwaltung, von öffentlichen Trägern aus dem sozialen, kulturellen und ökologischen Bereich und von gemeinnützigen Organisationen sowie sonstige Interessierte.

[Weitere Informationen und Kontakt](#)

TAGUNG „BÜRGERBETEILIGUNG VOR NEUEN HERAUSFORDERUNGEN“

Vom **26. bis zum 28. September** findet in **Loccum** eine Tagung zum Thema „Bürgerbeteiligung vor neuen Herausforderungen“ statt. Das Forum für Bürgerbeteiligung und kommunale Demokratie bringt Bürger, Politik, Verwaltung und Wissenschaft zusammen um die neue Rolle bürgerschaftlicher Beteiligung und ihre Zukunft zu diskutieren. Zentrale Fragen sind unter anderem, wie Bürgerbeteiligung in den demokratischen Entscheidungsprozess eingebunden werden sollte, wie Bürgerbeteiligung als Handlungsprinzip in der Kommune verankert werden kann und welche Wirkung Beteiligungsverfahren auf Bürger und Politik haben.

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)